

Drucksache IX/9

Gz.: RPGI-31-93a0110/2-2017/4
Bearbeiter/in: Antje te Molder
Simon Hennermann

Datum: 5. April 2017
Tel.: +49 641 303-2410
Dokument Nr.: 2017/27013

VORLAGE DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

**Zielabweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010;
Antrag der Stadt Alsfeld vom 14. Februar 2017 zwecks Erweiterung des ansässigen
Betriebes KRAUSE-Werk GmbH & Co. KG**

Anlage: 4 Karten

1. Antragsgegenstand

Auf der Grundlage einer im Jahr 2012 aufgestellten Gewerbestandortanalyse wurde die langfristig beabsichtigte Gewerbeflächenentwicklung in der Stadt Alsfeld neu ausgerichtet.

Die in diesem Zusammenhang von der Stadt Alsfeld am 10.07.2013 beantragte Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) zwecks Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen am Autobahnanschluss Alsfeld-Ost (mit einer Größe von rd. 43,7 ha) wurde mit Entscheidung vom 14.11.2013 zugelassen. Im Rahmen dessen entfiel für Flächen in einer Größenordnung von insgesamt 49 ha im Westen und Osten des Stadtteiles Altenburg der im RPM 2010 festgelegte *Vorrang für Industrie und Gewerbe Planung* (siehe Karte 2, Flächen B, C 1 und C 2).

Nachdem dies zuvor weder von Seiten der Firma noch durch die Stadt Alsfeld abzusehen war, ist die ansässige Firma KRAUSE-Werk GmbH & Co. KG (Steig- und Gerüstsysteme) nun mit der Absicht an die Stadt Alsfeld herangetreten, den vorhandenen Produktions- und Verwaltungsstandort im Stadtteil Altenburg durch einen direkt östlich angrenzenden Logistik-Standort in einer Größenordnung von ca. 8 ha zu ergänzen und zu vergrößern (siehe Karten 3 und 4).

Der nördliche Teil der geplanten Erweiterungsfläche ist im RPM 2010 als *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung* festgelegt. Hier entspricht die Planung diesem Ziel der Raumordnung. Der südliche Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche (ca. 4 ha) liegt jedoch in einem Bereich, für den entsprechend der oben genannten Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 die Festlegungen *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* sowie *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* gelten (siehe Karte 2, Antragsfläche). Entsprechend Ziel 5.3-3 des RPM 2010 in Verbindung mit Grundsatz 6.3-2 des RPM 2010 ist hier eine Entwicklung von Gewerbeflächen nicht zulässig. Denn in Ortsteilen, in denen *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* festgelegt sind, dienen ausschließlich diese Flächen der gewerblichen Entwicklung, vgl. Ziel 5.3-2 des RPM 2010. Folglich ist die Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 entsprechend zu ändern, damit auf der gesamten für das Vorhaben benötigten Fläche der Vorrang für Industrie und Gewerbe Planung gilt.

Als Ausgleich soll gemäß Antrag für eine entsprechend große Fläche am südwestlichen Rand der Kernstadt Alsfeld der *Vorrang für Industrie und Gewerbe Planung* entfallen und stattdessen die Festlegungen *Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* sowie *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* gelten (siehe Karten 1 und 2, Tauschfläche). Diese beantragte Änderung stellt eine Abweichung von Ziel 5.3-2, *Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung* dar.

Entsprechend hat die Stadt Alsfeld mit Datum vom 09.02.2017, eingegangen am 14.02.2017 eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) sowie die Änderung der Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 beantragt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Gewerbegebietes im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans „Über dem Haines“ zu schaffen.

2. Beschlussvorschlag

Die beantragte Abweichung vom RPM 2010 und die beantragte Änderung der Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 zwecks Erweiterung des ansässigen Betriebes KRAUSE-Werk GmbH & Co. KG werden gemäß Karte 1 **zugelassen**. Entsprechend gilt für die Antragsfläche die Festlegung *Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung*. Für die Tauschfläche gelten die Festlegungen *Vorranggebiet für Landwirtschaft* und *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen*.

Die Abweichungsentscheidung vom 14. November 2013 gilt für alle von dieser Zulassung nicht betroffenen Flächen einschließlich aller Maßgaben unverändert fort.

Die Zulassung ergeht unter folgenden Maßgaben:

1. Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die erforderliche Verlegung des landwirtschaftlichen Hauptwirtschaftsweges im Einvernehmen mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde erfolgt.
2. Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine ausreichende Eingrünung festzusetzen, die eine gute Einbindung in das Landschaftsbild gewährleistet.

Hinweise:

1. Entsprechend den Zielen des RPM 2010 zu Einzelhandelsvorhaben ist die Einrichtung von Verkaufsflächen im Bereich der Antragsfläche nicht zulässig.
2. Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung angemessen zu würdigen, insbesondere der von Hessen Mobil geforderte Nachweis der Leistungsfähigkeit im Bereich des Knotenpunktes mit der B 254.

3. Antragsbegründung

Die Stadt Alsfeld begründet ihren Antrag wie folgt:

„Das KRAUSE-Werk in Alsfeld wurde 1900 gegründet und hat somit eine über 100-jährige Tradition im Bereich der Fertigung und des Vertriebs von Steig- und Gerüst-Systemen. In dieser Zeit hat sich das dynamisch wachsende Unternehmen zu einer international agierenden Unternehmensgruppe mit heute rd. 180 Mitarbeitern entwickelt. Weitere Produktions- bzw. Vertriebsstätten in Polen, Ungarn, Russland und der Schweiz wurden in den letzten Jahren aufgebaut und erweitert.“

Zur Verbesserung der Lagerlogistik und des Material- und Warenaustausches zwischen den Produktionsstätten sowie mit den Kunden und Endverbrauchern ist die Errichtung von Lager- und Umschlagmöglichkeiten dringend erforderlich und durch die Firma zeitnah beabsichtigt.

Die für das geplante Logistikzentrum der Firma Krause vorgesehene Fläche liegt mit einer Gesamtgröße von rd. 8,4 ha im unmittelbaren östlichen Anschluss an das Betriebsgelände sowie des Produktions- und Verwaltungsgebäudes. Die unmittelbare Nähe der Erweiterungsfläche ist im Hinblick auf verschiedene Synergien (z. B. Verwaltung, Organisation und Überwachung der Betriebsabläufe) sowie auch aus Gründen der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) unabdingbar notwendig.

Trotz der Untergliederung in mehrere Bauabschnitte sollen diese im Zeitraum 2018 – 2020 aus betriebsbedingten Gründen in dichter Abfolge umgesetzt werden, so dass neben der nördlichen, durch die Darstellung Vorrangfläche Industrie und Gewerbe (nach wie vor) abgedeckten Teilfläche auch das südliche angrenzende Flurstück 39/1 (= Antragsfläche) aufgrund der Planungssicherheit und des betriebsbedingten Flächenbedarfes in die Planung mit einzubeziehen sind. Die in Rede stehenden Grundstücke stehen im Eigentum der Firma Krause und sind insoweit unmittelbar verfügbar.

Alternative Flächen, z. B. nördlich des derzeitigen Firmengeländes (im Eigentum der Firma Kamax), können aufgrund der sonstigen Gewerbeentwicklungen, verschiedener Firmensiedlungen sowie vor allem aufgrund der Erweiterungsabsichten bereits hier ansässiger Firmen nicht in Betracht gezogen werden. Die z. Zt. unbebauten Flächen im Bereich des „Industriegebietes Altenburg“ stehen aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung. Die bislang unbebauten Grundstücksflächen unmittelbar südlich des derzeitigen Gebäudekomplexes der Fa. Krause selbst kommen aufgrund einer deutlich unzureichenden Größe, einer schlechten Erreichbarkeit sowie auch als Vorhalteflächen für zukünftige Produktions- und Verarbeitungsgebäude für das geplante Logistikvorhaben nicht in Betracht.

Das weiter nördlich angrenzende Industriegebiet „Obere Elpersweide“ ist durch die Firma SDI sowie die jüngsten Ansiedlungen der Firmen Jöckel und Bell sowie des RWZ - Agrartechnikzentrums vollständig baulich genutzt.

Der Standort („Industriegebiet Altenburg“) ist insgesamt von der Autobahn A5 über die leistungsfähigen Bundesstraßen B 254 und B 62 verkehrlich sehr gut angebunden, ohne dass Wohnortlagen berührt werden.“

4. Anhörungsverfahren

Im Anhörungsverfahren wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Die angrenzenden **Gemeinden Schwalmtal, Ottrau und Willingshausen** äußern keine Bedenken. Die angrenzenden Städte Grebenau, Kirtorf und Romrod sowie die Gemeinden Schrecksbach und Antrifttal haben keine Stellungnahme abgegeben.

Der **Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum** weist auf einen bereits im Vorfeld der Antragstellung (3. November 2016) durchgeführten Ortstermin anlässlich der geplanten Erweiterung der Firma Krause hin. Wie im Protokoll dieses Termins festgehalten, könne der Abweichung von den Zielen des RPM 2010 unter den folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Im Zuge der Zielabweichung muss ein flächengleicher Tausch vorgenommen werden.

2. Durch die Ausweitung der Firma Krause wird ein landwirtschaftlicher Hauptwirtschaftsweg in das Firmengelände einbezogen, hiervon ist auch die Holzabfuhr betroffen (LKWs). Die erforderliche Wegeverlegung muss im Einvernehmen mit der Landwirtschaft bzw. dem zuständigen Ortslandwirt erfolgen.

Der entsprechend den Antragsunterlagen konkret vorgesehene Flächentausch wird befürwortet.

Das **Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz** weist darauf hin, dass die Tauschfläche an den Gewässerrandstreifen (Uferbereich) eines oberirdischen Gewässers angrenzt. Die Errichtung baulicher Anlagen sowie Geländeauftrag und -abtrag seien im Gewässerrandstreifen grundsätzlich nicht zulässig.

Die Fachabteilungen **Naturschutz und Bauaufsicht** äußern keine Bedenken.

Hessen Mobil weist auf die mit der beantragten Erweiterung zusätzlich entstehenden Verkehrsmengen hin. Entsprechend wird gefordert, dass der Antragsteller prüft bzw. nachweist, ob die gesamten zukünftigen Verkehrsmengen über den vorhandenen Knotenpunkt leistungsfähig abgewickelt werden können, ohne dass es zu erheblichen verkehrlichen Problemen auf der B 254 kommt. Dazu sei durch den Antragsteller ein Leistungsfähigkeitsnachweis entsprechend dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) 2015 zu erstellen und Hessen Mobil zur Abstimmung, Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Sofern die Leistungsfähigkeit des Verkehrsknotenpunktes entsprechend nachgewiesen wird, bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das **Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie** macht aus ingenieur-geologischer Sicht darauf aufmerksam, dass das Erweiterungsgebiet zum Teil im Bereich von Basalten und zum Teil auf tonig, sandigen Tertiärablagerungen liegt. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird wegen der möglicherweise geringen Durchlässigkeit die Erstellung eines Versickerungsgutachtens gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 empfohlen.

Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 sowie Baugrubenabnahmen durch ein Ingenieurbüro angeraten.

Die **IHK Gießen-Friedberg** begrüßt die vorgesehene Erweiterung.

Die Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen äußern sich wie folgt:

Das **Dezernat 31 – Bauleitplanung** äußert keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass die Planungsabsicht der Stadt Alsfeld die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie eine Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich macht.

Das **Dezernat 41.4 – Industrielles Abwasser, Altlasten, Bodenschutz** weist auf einen im Plangebiet vorhandenen Altstandort hin.

Das **Dezernat 51.1 - Landwirtschaft** weist ebenfalls auf den im November letzten Jahres bereits durchgeführten Ortstermin und das dazu erstellte Protokoll hin (siehe oben). Unter Berücksichtigung der Besprechungsergebnisse könne der Abweichung zugestimmt werden.

Das **Dezernat 53.1 – Eingriffsregelungen, Umweltfolgenabschätzung** äußert keine Bedenken, macht aber auf die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens aus dem Jahr 2013 abgegebene Stellungnahme aufmerksam. Dort wurde insbesondere eine gute Ein- und Durchgrünung (Pflanzstreifen, Fassaden- und Dachbegrünung) des Gewerbegebietes gefordert.

Die beteiligten Dezernate **41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung**
41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz,
41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte
42.1 – Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung
42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft,
43.1 – Immissionsschutz I,
43.2 – Immissionsschutz II,
44 – Bergaufsicht und
53.1 – Obere Forstbehörde

äußern keine Bedenken.

5. Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V.m. § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafür sprechen, ihn als atypisch anzusehen. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass die Änderung der Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 und eine Befreiung von der Zielbeachtungspflicht im Bereich der Tauschfläche in Betracht kommen.

Die Stadt Alsfeld ist im gültigen Landesentwicklungsplan Hessen 2000 und entsprechend im RPM 2010 als Mittelzentrum festgelegt. Darauf basierend gilt sie entsprechend Grundsatz 5.3-6 des RPM 2010 als ein gewerblicher Schwerpunkt. In den gewerblichen Schwerpunktorien sind im RPM 2010 in besonderem Maße (Flächenumfang) Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung festgelegt. Die Stadt Alsfeld belegte in einer Gewerbestandortanalyse, April 2012, transparent und nachvollziehbar, dass die im RPM 2010 südlich der BAB A 5 festgelegten Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung überwiegend nur sehr eingeschränkt für eine gewerbliche Entwicklung attraktiv seien. Dagegen wurde eine Fläche im Bereich der Anschlussstelle Ost der BAB A 5 als besonders geeignet für eine gewerbliche Entwicklung identifiziert, vgl. Karte 2. Aus Sicht der Vertreter der Landwirtschaft stellte die geplante Ausweisung von über 40 ha Gewerbeflächen jedoch einen erheblichen Konflikt dar. Folglich wurden im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens im Jahr 2013 entsprechend der vorliegenden Gewerbestandortanalyse für eine gewerbliche Entwicklung wenig geeignete Flächen westlich und östlich von Altenburg als Tauschflächen festgelegt, um hier der Landwirtschaft eine langfristige Bewirtschaftungsperspektive zu geben. Östlich von Altenburg wurden dabei direkt angrenzend an das Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung beibehalten um für die dort bereits ansässigen Betriebe Erweiterungsmöglichkeiten zu erhalten, vgl. Karten 2 und 3.

Für das nun vorgesehene Nutzungskonzept der Firma Krause, vgl. Karte 4, reichen die nach der Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 verbliebenen Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Bestand und Planung jedoch nicht aus. Einem bereits ansässigen Betrieb eine Erweiterung zu ermöglichen, wenn dabei gleichzeitig die Freiraumbelange, hier insbesondere die der Landwirtschaft, vollständig ausgeglichen werden können, stellt einen ausreichenden Grund dar, die genannte Abweichungsentscheidung zu ändern bzw. von den Zielen des RPM 2010 abzuweichen.

Gemäß Ziel 5.3-2 des RPM 2010 dienen die **Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung** der Entwicklung bestehender Betriebe sowie der Neuansiedlung von Industrie- und

Gewerbebetrieben. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken gegen die erneute Einbeziehung der Antragsfläche in die geplante gewerbliche Entwicklung geäußert. Die IHK Gießen-Friedberg begrüßt die vorgesehene Erweiterung ausdrücklich. Dass aus raumordnerischer Sicht keine Gründe vorliegen, die eine gewerbliche Nutzung der Fläche ausschließen, ist bereits durch die Festlegung der Antragsfläche als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung im RPM 2010 dokumentiert. Allerdings soll die regionalplanerische Gesamtflächenbilanz im Bereich Gewerbe in der Regel unverändert bleiben. Ein Zuwachs erfordert damit einen Verzicht an einer anderen Stelle, vgl. Drucksache Nr. 67 vom 2. November 2009. Denn Flächenausweisungen, die deutlich über den zu erwartenden Bedarf hinausgehen, bergen die Gefahr unerwünschter Konkurrenzsituationen oder auch zu schleppender Inanspruchnahme von bauleitplanerisch gesicherten Gebieten. Bei den Kommunen kann dies dazu führen, dass die Kosten für die Gewerbeflächenentwicklung nicht mehr durch spätere Erträge gedeckt werden können. Außerdem ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Im Rahmen der Abweichungsentscheidung aus dem Jahr 2013 konnte durch den Flächentausch ein Interessensausgleich zwischen den Belangen der Landwirtschaft und dem Ziel der Stadt Alsfeld, die zukünftige gewerbliche Entwicklung auf einer dafür besonders geeigneten Fläche zu konzentrieren, erreicht werden. Dieser Flächentausch soll nun einvernehmlich an die aktuelle konkrete Flächennachfrage der Firma Krause angepasst werden. Da der Stadt Alsfeld nun im Bereich der Anschlussstelle Ost der BAB A 5 eine große Fläche für die gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht, ist davon auszugehen, dass die Rücknahme des Vorrangs für Industrie und Gewerbe Planung auf der Tauschfläche südlich der BAB A 5 keine Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Stadt Alsfeld zur Neuansiedlung von Betrieben hat. Eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan liegt hier zudem noch nicht vor. Zusammenfassend ist eine Rücknahme des Vorrangs für Industrie und Gewerbe Planung zugunsten des Vorrangs für Landwirtschaft auf der Tauschfläche vertretbar.

Bei der Abgrenzung der **Vorranggebiete für Landwirtschaft** wurden insbesondere standörtliche Kriterien berücksichtigt, vgl. Begründung/Erläuterung zu Ziel 6.3-1 des RPM 2010. Entsprechend dieser Methodik ist bei Rücknahme des Vorrangs für Industrie und Gewerbe Planung die Tauschfläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft einzustufen.

Die Antragsfläche ist dagegen als **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft** zu werten. In den **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft** soll die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden, vgl. Grundsatz 6.3-2 des RPM 2010. Gemäß Ziel 5.3-3 des RPM 2010 kann hier nur dann eine gewerbliche Entwicklung für den Eigenbedarf stattfinden, wenn in dem Ortsteil weder Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung noch Vorranggebiete Siedlung Planung festgelegt sind und auch keine Flächen im Bestand verfügbar sind. In den Antragsunterlagen wurde schlüssig dargelegt, dass das Vorhaben nicht im Bereich der Bestandsflächen realisiert werden kann. Da im Stadtteil Altenburg im RPM 2010 Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung festgelegt sind, ist die Inanspruchnahme der Antragsfläche nur nach Änderung der Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 zulässig. Diese Änderung ist jedoch unter Einbeziehung der Tauschfläche und der Maßgaben vertretbar.

Die Agrarstruktur ist durch das Vorhaben nicht nur durch den Verlust von Böden betroffen. Auch ein landwirtschaftlicher Hauptwirtschaftsweg wird durch die Erweiterung in das Firmengelände des Krause-Werks einbezogen. Mit Maßgabe 1 wird gewährleistet, dass dadurch keine Bewirtschaftungsnachteile in den angrenzenden Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft entstehen. Maßgabe 1 entspricht der Abstimmung der Vertreter der Landwirtschaft mit der Stadt Alsfeld und den Stellungnahmen von Oberer und Unterer Landwirtschaftsbehörde.

In den **Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen** sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wieder-

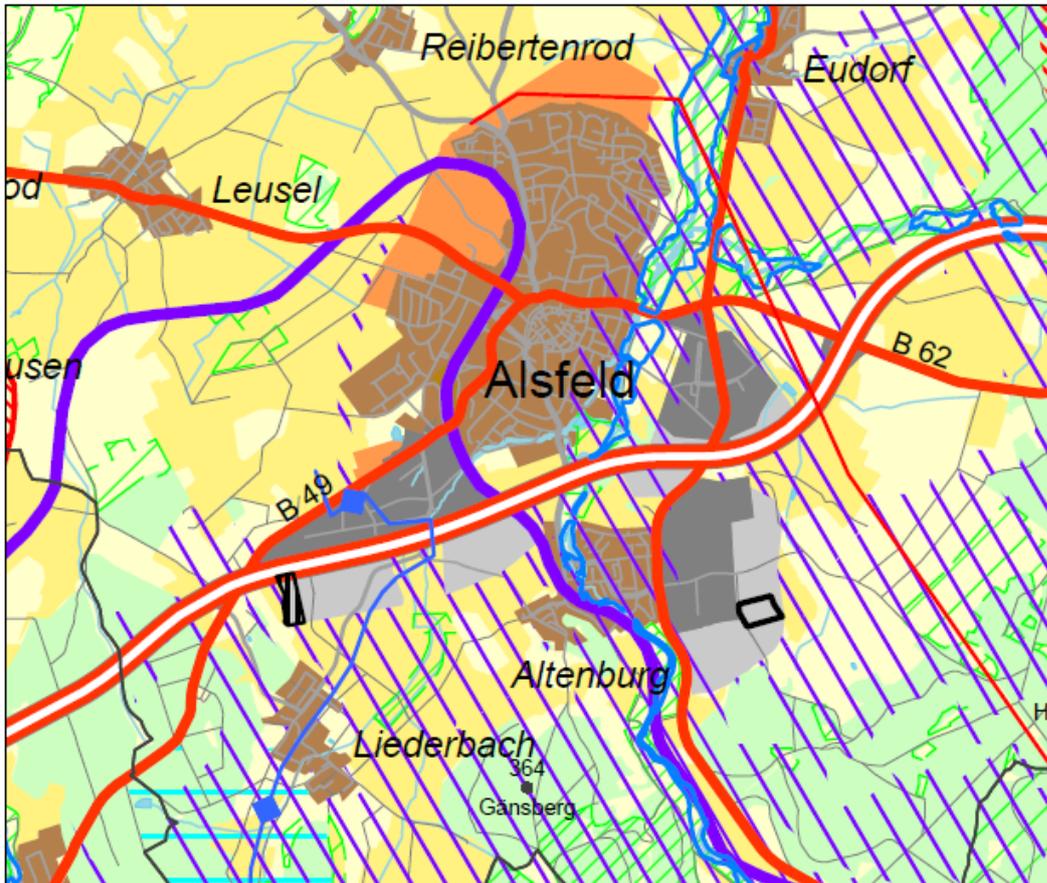
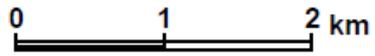
hergestellt werden. Durch den Flächentausch bleibt der Umfang dieser Gebietsausweisung erhalten. Beide Flächen dienen der Kaltluftproduktion. Allerdings ist entsprechend den Antragsunterlagen im Hinblick auf den Kaltluftzufluss zur Kernstadt die Barrierewirkung der BAB A 5 zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel 5.3-5 des RPM 2010 sind bei der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen unter anderem landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Größe der geplanten Hallenkomplexe und des zu erwartenden Umfangs der Versiegelungen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichende Eingrünung festzusetzen, um die genannten Vorgaben umzusetzen, vgl. Maßgabe 2. Damit kann auch die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde berücksichtigt werden, die eine angemessene Ein- und Durchgrünung des Gebietes fordert. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte geprüft werden, ob eine Durchgrünung bzw. eine Dachbegrünung möglich ist. Damit könnte auch ein Beitrag zur Verbesserung des Kleinklimas geleistet werden.

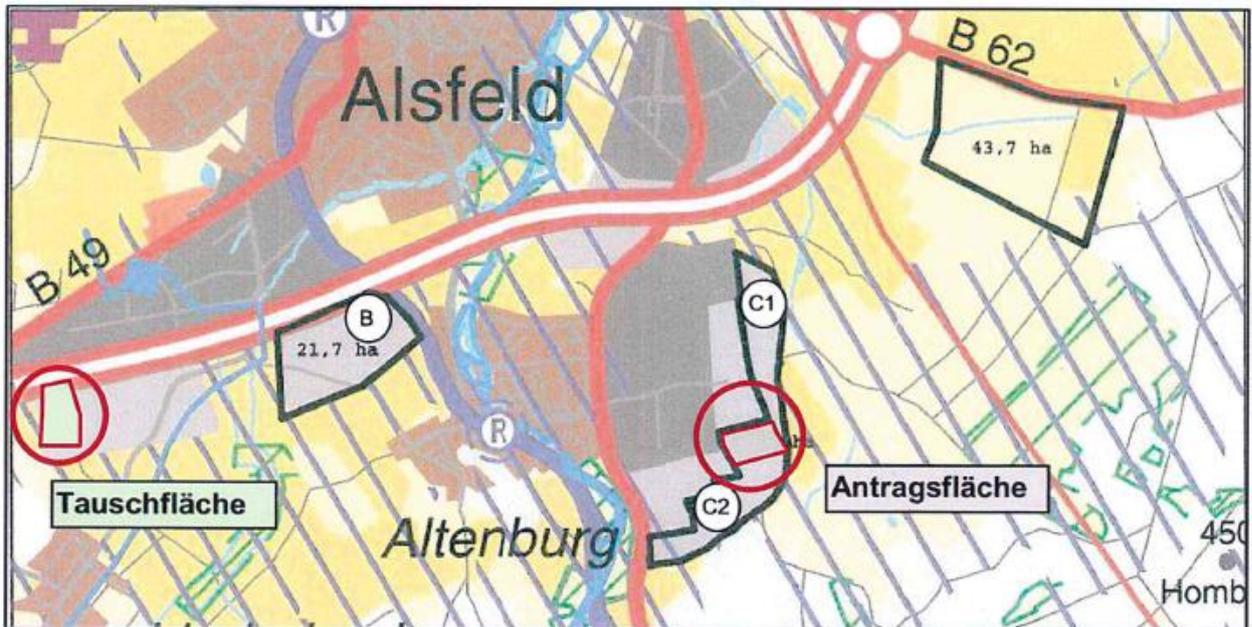
Zusammenfassend können die beantragte Änderung der Abweichungsentscheidung vom 14.11.2013 und die Abweichung vom RPM 2010 unter Beachtung der Maßgaben zugelassen werden, denn damit wird die Erweiterung des ansässigen Betriebes Krause ermöglicht und gleichzeitig bleiben die Belange der Landwirtschaft entsprechend der im Vorfeld der Antragstellung getroffenen Abstimmungen gewahrt.

Gez.
Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010
vergrößert auf 1:50.000



Antragsflächen aus 2013 und 2017 auf Basis des RPM 2010



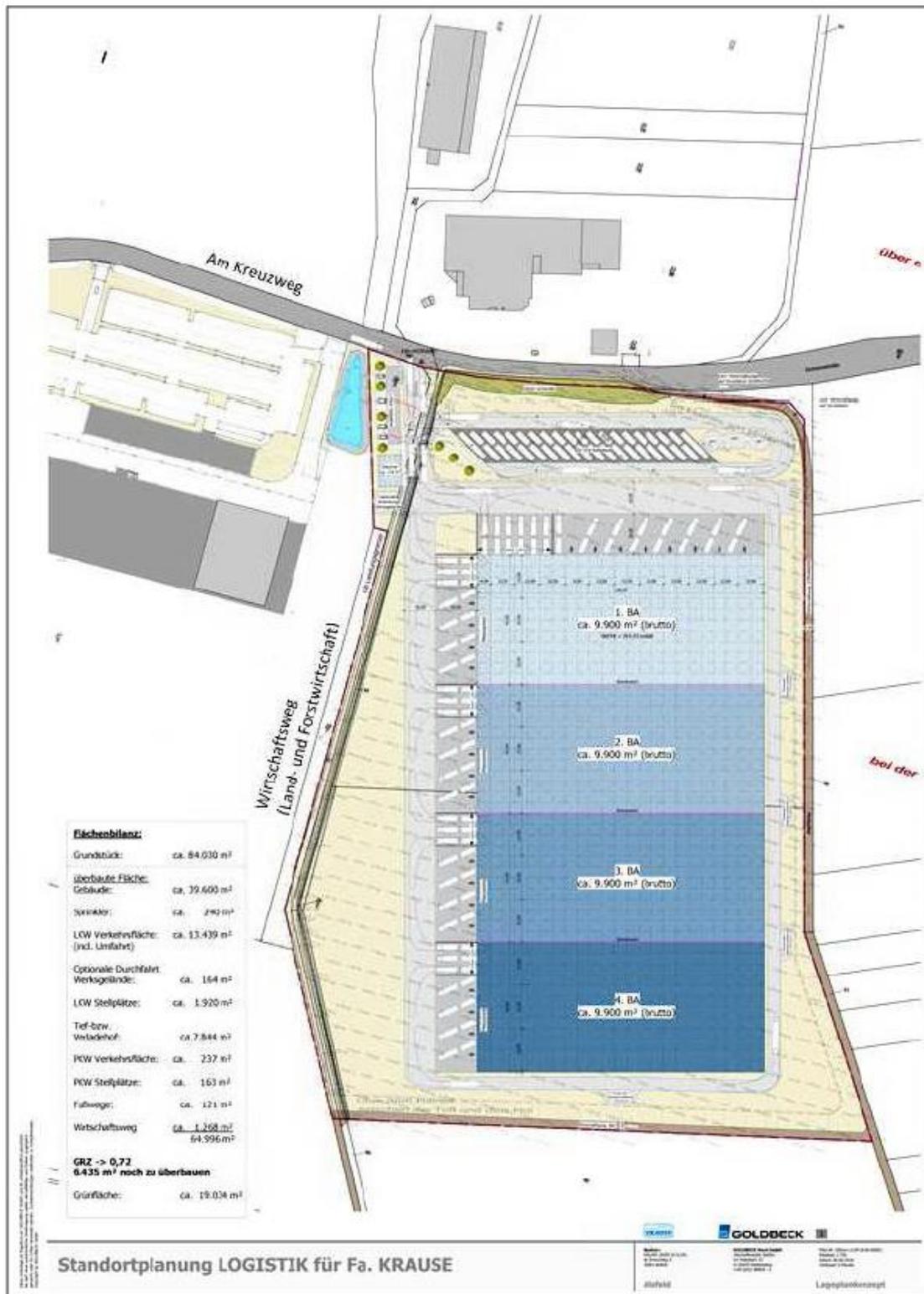
Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Alsfeld

Übersicht Gesamtsituation „Industriegebiet Altenburg“



Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Alsfeld

Vorgesehenes Nutzungskonzept der Firma Krause



Quelle: Abweichungsantrag der Stadt Alsfeld